

Mark S. Weiner
May 2004

Gedanken über Europa aus amerikanischer Sicht¹

Bei der Einladung zu dieses Colloquium wurde ich gebeten, ueber den europaeischen Konstitutionalismus und den Begriff des Politischen zu sprechen, und zwar, aus der Perspektive eines Amerikaners.“ Lassen Sie mich kurz die – zugegebenermaßen – etwas ungewöhnliche Position erklären, von der aus ich dieses Thema beleuchten möchte. Ich möchte vorausschicken, dass ich mich in meiner Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig nicht mit Europa beschäftige, sondern mit den Vereinigten Staaten, insbesondere mit deren multi-ethnische Geschichte – nicht zuletzt deshalb, weil ich eben von Haus aus Amerikanist bin. Hier, auf dieser Konferenz, bin ich mehr oder weniger ein Außenseiter, und hoffe, durch meine Arbeit in einen Dialog mit meinen Kollegen treten zu können, wobei ich, um ehrlich zu sein, selbstverständlich weiß, dass ich von Ihnen allen sehr viel zu lernen habe! Und ich sollte auch vorausschicken, dass ich mich bei meiner wissenschaftlichen Arbeit nicht auf den Konstitutionalismus im engeren Sinne konzentriere. Ich lehre an der Universität zwar Verfassungsrecht, sehe mich selbst jedoch eher als einen Kulturhistoriker, dem weniger an juristischen Lehrmeinungen oder philosophischen Auseinandersetzungen als vielmehr an gesellschaftlichen Werten und deren Bedeutung gelegen ist. Ganz besonders intensiv habe ich mich mit der Auswirkung juristischer und politischer Konzepte auf die amerikanische Hoch- und Populärkultur beschäftigt, einem Themenbereich, der in das derzeit sehr aktuelle Forschungsgebiet „Kulturgeschichte des Rechts“ fällt. In meinem letzten Buch habe ich beispielsweise die Geschichte amerikanischer Staatsbürgerschaftsauffassungen untersucht und mich dabei vor allem auf die bemerkenswerten Einsichten von Vertretern der Symbolischen Ethnologie gestützt (es handelt sich speziell um die historische Analyse wichtiger Gerichtsprozesse gegen farbige Amerikaner vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, ein Thema, mit dem ich mich seit nunmehr sechs oder sieben Jahren befasse).² Kurz, mein Fachgebiet ist die multi-ethnische Staatsbuergerschaft in den Vereinigten Staaten, wobei ich mich insbesondere auf die Gestichte der Afroamerikaner spezialisiert habe und als Jurist einen kulturhistorischen Ansatz vertrete. Sie sind also vorgewarnt! Ich möchte Ihnen nun vier Beobachtungen zum Thema dieser Konferenz aus amerikanischer Sicht anbieten.

Zunächst einmal scheint mir, dass die Europäer als Gruppe verschiedener Staaten zur Zeit eine Erfahrung machen, die charakteristisch für das Identitätsgefühl jedes Amerikaners ist: die Erfahrung, in ein neues Land zu kommen. Amerikaner haben nicht nur einen stark entwickelten Patriotismus, sondern auch ein sehr ausgeprägtes Bewusstsein ihrer ethnischen Herkunft – ganz gleich, vor wie langer Zeit ihre Vorfahren nach Nordamerika kamen (nebenbei gemerkt, eine im Jahre 2000 durchgeführte Volkszählung ergab, dass ‚deutsch‘ als am häufigsten angegebene Abstammung zitiert wurde: 43 Millionen Amerikaner oder 15 Prozent unserer Bevölkerung haben deutsche Vorfahren, das entspricht, wenn ich richtig informiert bin, etwas mehr Hälfte der

¹ Die Außenperspektive des Politischen, Second Blakensee-Colloquium, “Der Begriff des Politischen in Europa” (The Concept of the Political in Europe), Schloss Blankensee bei Berlin, May 2004. Commentary by Prof. Ulrich Preuss, Free University, Berlin.

² Mark S. Weiner, *Black Trials: Citizenship from the Beginnings of Slavery to the End of Caste* (New York: Alfred A. Knopf, forthcoming October 2004).

Bevölkerung Deutschlands zum Zeitpunkt der Volkszählung). Die multi-ethnische Struktur der Vereinigten Staaten, unsere langen Auseinandersetzungen über die Sklaverei und sich ständig verändernde Einwanderungsprofile – zur Zeit kommen nur 15% unserer Einwanderer aus Europa, ein in der Tat bemerkenswerter Rückgang – haben dazu geführt, dass die Frage: „Was bedeutet es, ein Amerikaner zu sein?“ zu den wichtigsten Fragestellungen unserer Nation gehört.³ Die Mitglieder der europäischen Union dagegen emigrieren, ohne sich von der Stelle zu bewegen, so könnte man es fast ausdrücken. Aus eben diesem Grunde werden sie mit vielen Problemen „staatsbürgerlichen Zugehörigkeitsgefühls“ konfrontiert, die auch wir kennen, und mit vielen anderen, die wir in dieser Form vielleicht nicht so erleben. Mit zu den wichtigsten Ähnlichkeiten gehört auch ein Problem, dem man, um positiv zu bleiben, zumindest eines nachsagen kann: wir alle sind ausnahmslos davon betroffen, und wir alle müssen damit fertig werden: in Zeiten, in denen die freiheitlichen Grundsätze staatsbürgerlicher Zugehörigkeit an Wichtigkeit zunehmen, scheinen auch ethnisch-rassistisch orientierte Hierarchien an Bedeutung zu gewinnen, was teilweise sicher auf die verstärkte Interaktion zwischen einzelnen ethnischen Gruppen, hauptsächlich jedoch auf die relativ unentwickelte kollektive Identität zurückzuführen ist, die freiheitliche Staatsordnungen ihren Bürgern nach landläufiger Meinung bieten. Um die Worte meines Kommentators Ulrich Preuss aufzugreifen, die er in einer vor kurzem erschienenen Arbeit verwendet hat, kann man in der amerikanischen Geschichte immer wieder beobachten, dass ein gefühlsmäßig agierendes *ethnos* droht, das *demos* ironischerweise in gerade in Augenblicken zu unterminieren, in denen es diesem *demos* endlich gelungen ist, sich selbst im Rahmen eines freiheitlicheren, universelleren Selbstbewusstseins zu definieren.⁴

Und dies bringt mich zu meiner nächsten Beobachtung, die möglicherweise zu einer klärenden Analyse der für die politischen Konzepte Europas zur Zeit charakteristischen Spannungen zwischen *ethnos* und *demos* beitragen kann. Man kann sich diesem Problemkreis mit einer sehr einfachen Frage nähern: Wann wird ein Markt eine Staatsform? In einer Hinsicht ist die Antwort darauf genauso einfach: der Wandel findet statt, wenn die Mitglieder eines Marktes von einem gemeinsamen Rechtskörper regiert werden, der ihre jeweiligen Interessen miteinander versöhnt und, im Falle demokratischer Gesellschaften, diese Interessen durch logisch verfolgbare Entscheidungsverfahren aggregiert. Eigentlich ist die Antwort auf diese scheinbar einfache Frage jedoch sehr viel komplexer. Schon die Notwendigkeit der Durchsetzung von Entscheidungen über miteinander im Wettstreit liegende Interessen legt nahe, dass eine Staatsform, zumindest eine auf freiheitlichen Grundsätzen beruhende, nur dann funktioniert, wenn sie von den einzelnen Bürgern als legitim akzeptiert wird, was wiederum voraussetzt, dass sie sich auf gewisse Gemeinsamkeiten ihrer Mitglieder stützen kann, die bei der Erkenntnis, dass Kooperation in ihrer aller Interesse ist, nicht stehen bleiben. Je entwickelter dieser Gemeinschaftssinn ist, desto größer wird der gemeinsame Wille sein, die auf dem Wege politischer Verfahren beschlossenen Lösungen auch zu implementieren. Ich neige zu der Annahme, dass die Entwicklung von Märkten zu wirklichen Staatsformen, zumindest ohne Einfluss einer von außen eingreifenden Kolonialmacht, in der moderneren Geschichte eher selten zu beobachten ist. Amerika und Mexiko werden sich beispielsweise trotz der NAFTA kaum zu einer Funktionseinheit entwickeln, noch nicht einmal dann, wenn Mexiko ganz offen den

³ See, for example, Michael Walzer, “What It Means to be an American,” *Social Research* 57 (Fall 1990), 591-694.

⁴ Ulrich Preuss, “Constitutional Powermaking of the New Polity: Some Deliberations on the Relations Between Constituent Power and the Constitution,” in Michel Rosenfeld, ed., *Constitutionalism, Identity, Difference, and Legitimacy: Theoretical Perspectives* (Druahm: Duke University Press, 1994), 143-164.

amerikanischen Dollar als eigene Währung annahme. Es gibt Dutzende von grenz- oder *ethnos* übergreifenden Märkten, deren Existenz zum Teil durch förmliche Handelsübereinkommen abgesegnet ist, doch nur wenige haben das Potenzial, sich zu echten politischen Gemeinschaften zu entwickeln, wie es gegenwärtig in Europa möglich ist.

Historisch gesehen handelte es sich auch bei den Vereinigten Staaten um einen solchen Markt. Viele wissenschaftliche Arbeiten zur amerikanischen Geschichte verdeutlichen, dass ein angemessenes Verständnis wichtiger Augenblicke der Entwicklung des amerikanischen Konstitutionalismus unsere Ernährungsgewohnheiten und deren Stellenwert nicht unberücksichtigt lassen sollte. Diese Denkrichtung wird zum Beispiel in der wichtigen Analyse von Timothy Breen vertreten, die sich mit der Funktion des Tees in der amerikanischen Revolution beschäftigt. Bekanntlich assoziiert man den Anfang unseres Strebens nach politischer Unabhängigkeit von England gemeinhin mit einer Demonstration, die als die „Boston Tea Party“ in die Geschichtsbücher eingegangen ist und bei der einige als Indianer verkleidete Rebellen aus dem Staate Massachusetts Teekisten von einem Schiff in den Hafen von Boston warfen, um so gegen eine Einfuhrsteuer zu protestieren, die die Vormachtstellung Englands über die Kolonien symbolisierte. Breen zufolge zeigt die Tea Party beispielhaft, wie Ende des 18. Jahrhunderts Gebrauchsgüter - um aus Claude Lévi-Strauss's Bemerkungen zum Rohen und Gekochten zu zitieren – im bürgerlichen Sinne „dem Denken gut taten“.⁴ Breen führt aus, dass Gebrauchsgüter als eine „gemeinsame Konsumsprache“ fungierten, in der die Kolonisten ihnen vertraute politische Erfahrungen, eine sie verbindende Grammatik und einen kollektiven Wortschatz wiedererkannten, der ihnen die Vermittlung ihres „Freiheits- und Rechtsverständnisses“ durch, unter anderem, „Unterhaltungen über den Tee“ ermöglichte.⁵ Die Verbreitung der Verbraucherkultur half, die amerikanischen Kolonien fester miteinander zu verbinden und förderte die Entwicklung eines sich langsam entwickelnden nationalen politischen Bewusstseins: man begann, sich als Amerikaner zu fühlen – und sich mit diesem Bewusstsein und mit diesem gemeinsamen Willen schließlich die Revolution zu erkämpfen, die uns als Endergebnis im Jahre 1787 unsere Verfassung bescherte. Ein Markt wurde zur einer Staatsform, einem *demos*, das sich aufgrund marktinterner Prozesse in unterschiedlichem Maße von partikularistischen bürgerlichen Verpflichtungen absetzte.⁶

Das Gemeinschaftsgefühl, das notwendig ist, um einen Markt in eine politische Staatsform zu überführen, ist eben *das*, ein *Gefühl*, das von vielen geteilt wird, was gleichzeitig bedeutet, dass es nicht auf bestimmte Eliten beschränkt ist – dies wäre in der Tat gefährlich. Es ist ein Gefühl, das zumindest in den Vereinigten Staaten im Lebensraum der Populärkultur seinen Platz hat und sich insbesondere in einem Phänomen ausdrückt, das von einem Historiker einmal als „populärpolitische Theoriebildung“ bezeichnet wurde; es geht dabei um politische und rechtliche Idealvorstellungen, die vom Normalbürger nicht nur im Kontext expliziter

⁴ Vgl. Claude Lévi-Strauss, *The Raw and the Cooked*, trans. John Weighman and Doreen Weighman (New York: Harper Rorchbooks, 1970 [1964]). On goods as “good to think,” see Mary Douglas and Baron Isherwood, *The World of Goods* (New York: Basic Books, 1979).

⁵ Vgl. Timothy Breen, “‘Baubles of Britain’: The American and Consumer Revolutions of the Eighteenth Century,” *Past and Present* 119 (May 1988), 73-104, hier [76, 98].

⁶ A similar process took place during the Cold War, with its valorization of the “American Way of Life,” when the circulation of goods provided the foundation for imagining an expanded liberal polity during the Civil Rights Movement, whose central symbolic moments were also centered around acts of consumption, most important the lunch-counter sit-ins of the early 1950s.

Auseinandersetzungen über eine als ideal empfundene Gesellschaft geäußert werden, sondern auch in unscheinbaren, oft als unpolitisch empfundenen Situationen zum Tragen kommen, ohne dadurch jedoch weniger signifikant zu sein: das reicht von der Wahl der Filme, die man sich anschaut, bis zu den Nahrungs- und Bewegungsgewohnheiten.⁷ Und dies bringt mich zu meiner dritten Beobachtung, die sich auf die Inhalte einer gemeinsamen Identität bezieht, welche den Wandel eines Marktes zu einer Staatsform bewirken können. Mein Kommentator hat höchst anschaulich dargelegt, wie wichtig es ist, die „unermesslichen Macht“ des *ethnos* bei der Bildung einer „verantwortungsbewussten Autorität“ des *demos* in den Griff zu bekommen und hat gleichzeitig im Zuge theoretischer Überlegungen auf die mit starken, vor-politischen Identitäten verbundenen Gefahren für einen freiheitlichen Konstitutionalismus aufmerksam gemacht. Dennoch kann man anhand der Geschichte der Vereinigten Staaten erkennen, wie eine in gewisser Weise „unterentwickelte“ Identität, die eine freiheitliche Staatsordnung ihren Bürgern bietet, eben gerade die Tendenz zur Bildung solch vor-politischer Zusammenschlüsse und Mitgliedschaften verstärkt und dadurch die freiheitlichen Prinzipien gefährdet. An dieser Stelle frage ich mich, ob die mehr oder weniger bewusste Bildung einer vor-politischen Identität in Europa vorstellbar ist, einer Identität, der die aufgezeigten Umstände nicht abträglich sind, eine Identität, die meinem Dafürhalten nach eine wichtige Rolle bei den Kämpfen von Minderheiten um eine vollständigen Eingliederung als Bürger der Vereinigten Staaten gespielt hat — die Identität eines „people of law“ [eines „Volk des Rechts“] Ich greife hier auf den englischen Terminus zurück, weil ich mir der negativen Assoziationen, die in der Übersetzung „Rechtvolk“ mitschwingen würden, durchaus bewusst bin; als alternative Übersetzung käme möglicherweise „Rechtsgenossen“ in Frage (wobei ich erfahren habe, dass dieser Begriff von einem Gelehrten des 19. Jahrhunderts namens Otto von Gierke geprägt wurde). Ob es wohl möglich ist, überlege ich mir, dass die Europäer ihre gemeinsame Identität nicht aufgrund eines Sozialvertrags, sondern aufgrund eines auf vor-politischen Identifikationen beruhenden Selbstverständnisses entwickeln, das sich in erster Linie auf rechtliche Verpflichtungen stützt; könnte es auf diese Weise womöglich gelingen, den europäischen Markt zu einer Staatsform umzuformen, ohne die durch festgefügte vor-politische Identitäten bedingten Gefahren für freiheitliche Staatsformen in Kauf nehmen zu müssen?

Lassen Sie mich dies etwas näher erläutern, wobei ich zu berücksichtigen bitte, dass ich mich insbesondere auf die Situation der Afroamerikaner beziehe. Das Konzept eines „Volk des Rechts“ ist tief in der jüdisch-christlichen Tradition verwurzelt. Es ist am engsten mit dem jüdischen Volk biblischer Zeit verbunden, das, Berichten der Heiligen Schrift zufolge, mit ihrem einzigen Gott einen Vertrag einging und sich verpflichtete, dem von diesem Gott aufgestellten strengen Regelkodex zu folgen. Religionswissenschaftler vertreten die Ansicht, dass sich die Israeliten durch ihre Bereitschaft, sich dem von einem monotheistischen Gott erlassenen Gesetz zu unterwerfen, drastisch von ihren Nachbarvölkern unterschieden, die ihr Schicksal von einer Vielzahl unberechenbarer, durch Tributzahlungen zu besänftigender Gottheiten bestimmt glaubten (die Babylonier zum Beispiel verehrten Anu, den Gott des Himmels, Enlil, den Gott des Sturms und Ea, den Gott des Wassers, um nur einige zu nennen). Durch ihren Entschluss, dieses Gesetz zum Maß und Ziel ihres moralischen Verhaltens zu erheben, entwickelten sich die Israeliten von einer losen Gruppe halbnomadischer Stämme zu einem festgefügt Volk und

⁷ Robert Westbrook, „Fighting for the American Family: Private Interests and Political Obligations in World War II,” in Richard Wightman Fox and T. J. Jackson Lears, eds., *The Power of Culture: Critical Essays in American History* (Chicago: The University of Chicago Press, 1993), 194-221.

schließlich zu einem Staat. Diese Transformation wird von religiösen und weltlichen Gelehrten in zahlreichen Diskussionen immer wieder erörtert, doch wir wollen hier lediglich hervorheben, dass die Beachtung des mosaischen Gesetzes die Voraussetzung für eine wirkliche Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft bildete, die eben dieses Gesetz definierte. Als Israelit im Volk der Israeliten zu leben bedeutete, das Gesetz zu achten und auf diese Weise Mitglied des „Volk des Rechts“ zu sein. Die Vorstellung einer auf einer gemeinsamen rechtlichen Verpflichtung basierenden Gruppenidentität scheint ein zentrales Motiv des bürgerlichen und religiösen Lebens im westlichen Kulturbereich und auch islamischer Völker zu sein. Später unterschied man im Christentum zwar zwischen einem Volk des Rechts und einem Volk der Gnade – eine Differenzierung, die auf Martin Luthers Interpretation der Paulus Briefe zurückgeht, bei der es um die Daseinsberechtigung der Völker aufgrund von deren strenger Beachtung vorgeschriebener Regeln im Gegensatz zu einer Rechtfertigung aus Gründen des Glaubens geht. Die Christen betrachteten sich dennoch ebenfalls als ein „Volk des Rechts“, indem sie ihre Bereitschaft, sich an ein neues, aus dem alttestamentarischen Vertrag erwachsenes Gesetz zu halten, erklärten, ein Gesetz, das sie gleichzeitig transformierten und weiter entwickelten. Die Moslems verwenden einen ähnlichen Begriff: *ahl al-kitab*, gewöhnlich übersetzt als ein „Volk des Buches“, was einem Konzept entspricht, das auf Juden und Christen gleichermaßen anwendbar ist.

Heutzutage kann man behaupten, dass der mit der Formulierung „Volk des Rechts“ zum Ausdruck gebrachte Zustand eine zwar unausgesprochene, jedoch allgemein akzeptierte Voraussetzung für die Mitgliedschaft in multi-ethnischen, verfassungsmäßig verankerten Demokratien darstellt. In solchen Gesellschaften beruht die uneingeschränkte Zugehörigkeit der einzelnen Bürger nicht auf deren rassischer Herkunft, sondern auf der Bejahung rechtlicher und verfassungsbedingter Grundsätze. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung dieser Bürger als „ein Volk“ lediglich rhetorisch aufzufassen (wenn Politiker vom amerikanischen „Volk“ sprechen, erweckt das selbstverständlich vollkommen andere Assoziationen, als wenn man über das deutsche „Volk“ spricht; sehr viel häufiger ist die Rede von einer „Nation“, einer Gemeinschaft, die sich durch gemeinsame rechtliche Werte definiert, obgleich es relativ problematisch ist, die Bedeutung dieser so befrachteten Begriffe in eine andere Sprache zu übertragen, ganz besonders vom Englischen ins Deutsche, eine Sprache, deren gesamte Rechts- und Identitätsterminologie von der Reaktion gegen die Wortschöpfungen des Nationalsozialismus geprägt ist. Wie dem auch sei, der staatsbürgerliche Leim, der diese Gemeinschaften zusammenhält, besteht aus der Verpflichtung, ein gemeinsames Recht und eine Verfassung zu respektieren, genau wie islamische Gesellschaften von jeher „alle Völker des Buches“ als ihnen zugehörig betrachtet haben. Andererseits – und diese Frage war für meine eigene Arbeit über die Geschichte des afroamerikanischen Bürgerrechts von zentraler Bedeutung – werden Gruppen, denen man mangelnde Rechtsfähigkeit unterstellt, üblicherweise als Fremde im eigenen Land gesehen, als Menschen im inneren Exil. Minoritäten, die sich kollektiv um die uneingeschränkte Staatsbürgerschaft in den Vereinigten Staaten bemühen, müssen deshalb meist diverse Hindernisse überwinden, um den ihnen unterstellten Mangel an rechtlicher Kapazität zu widerlegen, wobei es nicht nur um die Widerlegung von Lehrmeinungen ging, sondern, was viel wichtiger ist, um ein neues Verständnis ihrer kulturellen Disposition. Dies lässt sich besonders an der ethnischen Gruppe der Afroamerikaner beobachten, gilt aber ebenso für die amerikanischen Indianer, Katholiken, Juden, Amerikaner lateinamerikanischer Herkunft, Asiaten und andere.

Die speziellen Voraussetzungen, die solche Minoritäten im Zuge einer Anerkennung als ein „Volk des Rechts“ erfüllen müssen, mögen zwar von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden sein, doch man kann sie, gewissermaßen als gedankliches Experiment, in drei allgemeinen Kriterien zusammenfassen. Erstens muss einem solchen „Volk des Rechts“ die Kapazität zugetraut werden, die fundamentalen Rechtsprinzipien des Staates, in dem sie als Bürger aufgenommen werden wollen, zu beachten. In einem auf freiheitlichen Grundsätzen beruhenden System, in dem Eigentumsrechte von entscheidender Bedeutung sind, würden zum Beispiel keine Gruppen akzeptiert, denen man die Respektierung des Konzepts privaten Eigentums nicht zutraut. Ende des 19. Jahrhunderts versuchte beispielsweise ein Bündnis weißer reformorientierter Amerikaner, die amerikanischen Indianer zu „befreien“, indem sie die von ihnen praktizierte indianische Stammesregierungsform abschafften und ihnen stattdessen einzelne Landstücke zur Besiedelung zuteilten. Motiviert war diese doppelte Anstrengung, indianisches Gesetz zu unterminieren und gleichzeitig „weiße“ Eigentumsvorstellungen zu verbreiten von der Hoffnung, dass die Indianer sich zu vollwertigen Amerikanern weiterentwickeln würden, wenn man ihnen erst einmal den Unterschied zwischen „mein“ und „dein“ klargemacht hatte. Obgleich uns diese Kampagne von unserer heutigen Warte aus repressiv erscheinen mag, sollte man sich vergegenwärtigen, dass entgegengesetzte zeitgenössische Vorstellungen davon ausgingen, die Indianer seien bereits von Natur aus nicht fähig, eine solche konzeptuelle Konversion zu bewältigen, könnten folglich niemals in den Kreis amerikanischer Bürger aufgenommen werden und würden vermutlich früher oder später als „Volk“ untergehen oder sollten möglicherweise gleich vernichtet werden. Trotz der zweifellos furchtbaren Konsequenzen muss die von den Reformern vertretene Ansicht, die Indianer seien im Grunde lernfähig, könnten sich den Grundsätzen des amerikanischen Rechtswesens unterordnen, die Regeln eines freiheitlichen Rechtsstaates beherzigen und so schließlich ein „Volk des Rechts“ werden, als ein positiver Schritt auf dem Wege zur Unterstützung des indianischen Gemeinwohls verstanden werden. Im Gegensatz dazu hielt die andere Fraktion die Indianer für unfähig, die Rechtsgrundsätze einer weißen Gesellschaft jemals zu befolgen und betrachtete sie als unbelehrbare Außenseiter.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Qualifizierung als ein „Volk des Rechts“ besteht im Nachweis des *Würdigseins* für ein Recht und den von ihm gewährten Schutz. Anders ausgedrückt, die dem Gesetz zugrundeliegenden Werte müssen so beschaffen sein, dass man die fragliche Minorität für geeignet und tauglich hält, die durch das Recht gewährten Vorteile in Anspruch zu nehmen. Wenn das in einem Volk praktizierte Recht beispielsweise in erster Linie die Güterverteilung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse gewährleistet, werden die Angehörigen niederer Rassen niemals den Status vollwertiger Mitglieder erreichen können. Um dies an einem beliebigen, dabei jedoch nicht exklusiven Beispiel zu illustrieren: das traditionelle indische Kastensystem, mit dem die Verhältnisse im amerikanischen Süden einst oft verglichen wurde, basierte auf den strengen hierarchischen Prinzipien religiöser Reinheit und Unreinheit, die man, grob gesprochen, bestimmten Berufsgruppen zuordnen konnte. Diese Gesellschaft gliederte sich in vier Hauptgruppen oder *varnas*, wobei die Zugehörigkeit zu einer Gruppe jeweils erblich war: Brahmanen (Priester), Kshatriyas (Krieger), Vaisyas (Kaufleute) und Sundras (Landarbeiter). Zwar war es möglich, dass einzelne Angehörige dieser Gruppen sich vorübergehend in einem Zustand der Unreinheit befanden, doch eine große Klasse, die im Deutschen pauschal als die sogenannten „Unberührbaren“ bezeichnet wird, galt a priori und

unabänderlich als unrein und musste dementsprechend die niedrigsten Arbeiten verrichten, wozu traditionellerweise auch das Gerben von Tierhäuten gehörte. Die Unberührbaren bildeten in der Tat eine Kaste außerhalb des eigentlichen Kastensystems – sie waren buchstäblich kastenlos – und als solche unwürdig, jemals einen hinduistischen Tempel zu betreten. Die religiösen Prinzipien, die das Herzstück der indischen Gesellschaft bilden, verdammt diese Menschen zu einem lebenslangen Außenseiterdasein. Ein ähnlich ergreifendes Beispiel findet man im japanischen System der *burakumin* (Dorfleute) oder *eta* („Schmutzige“), bei denen es sich um Nachfahren von Menschen handelt, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Stigma der Unreinheit nach den Regeln der buddhistischen und shintoistischen Religion behaftet waren. Vergleichsweise weniger extreme Beispiele findet man in der islamischen Religion, in der nur „Menschen des Buches“ in den Genuss der traditionellen Gastfreundlichkeit kommen: alle anderen bleiben für immer davon ausgeschlossen.

Drittens kann man davon ausgehen, dass eine Gruppe, die als „Volk des Rechts“ anerkannt werden will, ihre Bereitschaft zur Wahrung des Rechts durch *kulturelle* Gepflogenheiten und bestimmtes Verhalten in alltäglichen Situationen unter Beweis stellen muss. Hier ist wiederum eine Bezugnahme auf die Israeliten angebracht. Das jüdische Gesetz schreibt nicht nur Regeln für so ungeheuerliche Vergehen wie Mord und Ehebruch vor, sondern behandelt jenseits der Zehn Gebote auch eine unübersehbare Vielzahl von Situationen des täglichen Lebens; es besteht aus Hunderten von Regeln, von denen die Speisevorschriften zu den bekanntesten gehören. Einige dieser Bestimmungen tadeln Fehlverhalten, wieder andere schreiben positives Verhalten wie beispielsweise Barmherzigkeit vor. Die Regelung des täglichen Lebens durch das Gesetz Mose führt so weit, dass selbst die allergewöhnlichsten Verrichtungen und Gewohnheiten zu einem gewissen Grade heilige Handlungen werden – der Gedanke an das Gesetz und dessen Vorschriften ist einfach omnipräsent. (Wie anspruchsvoll dieses Gesetz ist, wird aus einer köstlichen Geschichte des Talmud deutlich, derzufolge Gott dieses Gesetz anderen Völkern anbot, die es jedoch ablehnten, als sie die einzelnen Vorschriften hörten).⁸ Wenn heutzutage eine Minorität vollwertigen Staatsbürgerstatus erlangen will, muss sie ihre Verpflichtung zum Rechtssystem der größeren Gemeinschaft in ganz ähnlicher Weise im Großen und auch im Kleinen unter Beweis stellen. Die Wichtigkeit scheinbar geringfügiger kultureller Konventionen für die Zuordnung einer Minorität als zu einer größeren Gemeinschaft gehörig oder nicht zugehörig kann man an der Skeptik ablesen, mit der viele Amerikaner eingewanderte Moslemfrauen betrachten, die den traditionellen *hijab* (*Schleier*) tragen, der für viele Nicht-Moslems das Sinnbild eines überlieferten, repressiven Gruppenverhaltensmusters darstellt, das in starkem Gegensatz zu den Prinzipien des amerikanischen Selbstbewusstseins steht – wobei die Bereitwilligkeit, mit der die vermeintlichen Opfer sich dieser Sitte unterwerfen (man hat in Amerika natürlich von den in Frankreich und Deutschland stattfindenden Diskussionen um die Verschleierung gehört) irrelevant zu sein scheint. Hiermit vergleichen lässt sich auch die Situation der Katholiken, ganz besonderes der Iren, deren Loyalität zu Amerika angesichts ihrer gleichzeitigen Bindung an den Vatikan lange Zeit öffentlich in Frage gestellt wurde. In der amerikanischen Literatur des frühen 19. Jahrhunderts fungierte der schwarze Talar des Priesters oft als Symbol pfäffischer politischer Subversion. Die Wahl und das politische Märtyrertum von Präsident John F. Kennedy bereiteten diesem Misstrauen innerhalb der Populärkultur schließlich ein Ende.

⁸ Yalkut 951, par. „Vayomer“ 1.

Ich bin davon überzeugt, dass alle Minoritäten, die sich um die Anerkennung als vollwertige Staatsbürger der Vereinigten Staaten bemüht haben, es schwer hatten, sich als „Volk des Rechts“ zu behaupten und ihre Bindung an ein gemeinsames Rechtskonzept unter Beweis zu stellen. Die ethnischen Elemente des *demos* haben ihre Einbeziehung teilweise durch ihre Bereitwilligkeit, als „Rechtsgenossen“ angesehen zu werden, erreicht und in einem dialektischen Prozess das vorpolitische Prinzip eines rechtlichen Identitätsbewusstseins als impliziten Grundstein des amerikanischen Selbstverständnisses insgesamt gestärkt. Mir sind die möglichen Einwände gegen diese Argumentationsweise durchaus bewusst. In meinen früheren Veröffentlichungen habe ich aufzuzeigen versucht, wie Prinzipien, die ich aus um die Jahrhundertwende erschienenen amerikanischen Arbeiten über das deutsche Recht im Mittelalter Recht ableiten konnte, mit Grundsätzen vergleichbar sind, die modernen Rechtsentscheidungen zugrunde liegen und die zum Beispiel die Tatsache erklären, dass die Gefangenen in Guantanamo ohne Gerichtsverfahren festgehalten werden dürfen.⁹ Und ich frage mich, ob dieser Gedanke nicht eine gewisse Relevanz für Sie als Europäer hat, denen es darum geht, ihren Markt zu einer politischen Einheit zu verschmelzen, ob dieser Gedanke nicht möglicherweise auf die Konzeption einer politischen, oder besser ausgedrückt, rechtlichen vor-politischen Gemeinschaft hinweist, die sich auch im kulturellen Kontext als eine belebende, positive Präsenz darstellen würde (falls dies nicht schon der Fall ist: ich gebe hier gerne meine Unwissenheit auf diesem Gebiet zu). Ich frage mich weiter, ob dieses Prinzip in einer Gemeinschaft, in der die gesamte Jurisprudenz sehr formorientiert ist und man auf die Differenzierung zwischen Recht und Politik bereits in der Ausbildung so großen Wert legt - was, nebenbei gesagt, in Amerika anscheinend immer weniger der Fall ist – ob ein solches Prinzip also gerade hier nicht auf sehr fruchtbaren Boden fallen würde, wengleich sich dann immer noch die Frage stellte, auf welche Weise ein solcher Ansatz sich kräftigend auf die Populärkultur als vor-politische Identität auswirken würde.

Und nun möchte ich zu meiner letzten Beobachtung kommen. Die Schaffung einer vorpolitischen rechtlichen Identität, die einen stützenden, kräftigenden Effekt auf die Grundfesten der Autorität des freiheitlichen *demos* ausübt, würde nicht nur eine positive Bestätigung der von der Vorstellung eines Volks des Rechts geprägten Identität beinhalten, sondern auch eine negative Implikation haben, nämlich die allmähliche Aufweichung, das Unerheblichwerden der sozialen und individuellen Bedeutung ethnischer Identitäten, des *ethnos*. Meinem Dafürhalten nach hat die amerikanische Geschichte des 20. Jahrhunderts deutlich aufgezeigt, dass dieser negative Vorgang durch keinen kraftvolleren Motor angetrieben wird als durch unsere moderne Verbrauchergesellschaft, die auf ganz speziellen Verhaltensmustern des Individuums beruht und zwar die durch sie bedingten Gefahren im Zaum zu halten versteht (bereits vor Jahren hat Alexis de Tocqueville prophezeit, dass die amerikanische Demokratie Gefahr lief, seine Bürger in „die Einsamkeit ihrer eigenen Herzen zu verbannen“), gleichzeitig jedoch die graduelle Aufweichung ethnisch geprägter Bindungen innerhalb der Vereinigten Staaten erkennbar werden lässt.¹⁰ Ich will damit sagen, dass die amerikanische ethnische Identität innerhalb einer kulturellen Umgebung existiert, in der die Gewohnheiten des Individuums ausschlaggebend sind, in der Konsumverhalten den Ausgangspunkt bildet, und in der alle Bindungen sich an der Erfahrung des Verbrauchers orientieren und dort ihren Anfang nehmen. In diesem Sinne, und hier komme

⁹ Mark S. Weiner, “Teutonic Constitutionalism: The Role of Ethno-Juridical Discourse in the Spanish-American War,” in Christina Duffy Burnett and Burke Marshall, eds., *Foreign in a Domestic Sense: Puerto Rico, American Expansion, and the Constitution* (Durham: Duke University Press, 2001), 48-81.

¹⁰ Alexis de Tocqueville, *Democracy in America*, vol. 2 (New York: Alfred A. Knopf, 1994 [1838]).

ich zu meiner letzten Beobachtung aus der Sicht eines Amerikaners, frage ich mich, ob die moderne Verbrauchergesellschaft nicht in der Tat eine bessere Grundlage für moderne, freiheitliche Staatsformen und die Bildung eines freiheitlichen *demos* bietet als die Verfassungen, die deren juristisches und politisches Herzstück bilden. Und ich frage mich – wobei ich fürchte, dass dieser Kommentar als der aller-amerikanischste meiner Standpunkte gesehen werden wird – ob eben gerade diese moderne Verbrauchergesellschaft nicht als das endlich gefundene Glied zwischen den oben aufgezählten positiven und negativen Implikationen fungieren könnte. Könnte es nicht sein, dass die Vorstellung von einem sich allzu engen Definitionen entziehenden Individuum, das ein zentrales Element unserer modernen Verbraucherkultur bildet, die zweifellos existierenden vor-politischen ethnischen Identitäten langsam aufweicht und sie auf diese Weise tragbarer für ein freiheitliches *demos* macht, wobei gleichzeitig die Basis für eine übergreifende rechtliche vor-politische Identität gelegt wird, die ebenfalls dem Prinzip der Flüssigkeit und Beweglichkeit verhaftet ist? Und wenn dem so ist, sollten wir die Debatte über europäische Konzeptionen des Politischen nicht als einen historischen Augenblick begreifen, der weit wichtiger und einschneidender ist als die Auseinandersetzung über die Vorstellung von einem Vereinten Europa? Mir ist der spekulative Charakter dieser Fragen durchaus bewusst, und ich bin mir auch darüber im Klaren, dass sie möglicherweise eine größere Relevanz für die Geschichte des staatsbürgerlichen Selbstverständnisses in den Vereinigten Staaten besitzt, wo Vorstellungen von der Beweglichkeit, Fluidität und eine generell zu beobachtende Affinität zu neuen Bindungen eine unübersehbare Rolle im kulturellen Leben des Durchschnittsamerikaners spielen; dennoch möchte ich sie hier zur Debatte stellen, inspiriert von der intellektuellen Neugier, die mich auch zu dieser Konferenz gebracht hat, und vor allem mit großer Dankbarkeit für Ihre Bereitschaft, sich den Gedanken eines Außenseiters über dieses außergewöhnliche neue Land zu öffnen, in dem Sie, so könnte ich mir vorstellen, wohl immer das Gefühl haben werden, „gerade angekommen“ zu sein.